

Ausbildungsberufe	Ausbildungseinrichtungen	Schulgeld / Ausbildungskosten		Ausbildungsvergütung
		Öffentliche/Staatliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	
c) Altenpfleger/in	A) Berufsfachschule (BFS)	schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	c) Altenpfleger/in nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege
i) Diätassistent/in			Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
j) Ergotherapeut/in			Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
o) Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in • Staatlich geprüfte/r Krankenpflegehelfer/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	o) Staatlich geprüfte/r Krankenpflegehelfer/in nur bei Nutzung der Refinanzierungsregelung durch Krankenhäuser nach Krankenhausfinanzierungsgesetz
p) Gesundheits- und Krankenpfleger/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann.	p) Gesundheits- und Krankenpfleger/in nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG)

			Allerdings entscheiden die Schulträger	
s) Hebamme / Entbindungspfleger		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	s) Hebamme/Entbindungspfleger nach dem Gesetz über das Studium und den Beruf der Hebammen
x) Kinderkrankenschwester • Gesundheits- und Kinderkrankenfleger/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	x) Gesundheits- und Kinderkrankenfleger/in gemäß KrPflG
z) Logopäde/in			Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
aa) Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in			Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
cc) Medizinische/r Dokumentationsassistent/in • Staatlich geprüfte/r Medizinische/r Dokumentationsassistent/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
ee) MTA-Funktionsdiagnostik			Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne	

• Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik			Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
ff) MTA-Laboratorium • Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
gg) MTA-Radiologie • Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
jj) Notfallsanitäter/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger; siehe auch oo)	jj) Notfallsanitäter/in gemäß NotSanG
mm) Orthoptist/in			Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	mm) Orthoptist/in nur bei Nutzung der Refinanzierungsregelung durch Krankenhäuser nach Krankenhausfinanzierungsgesetz
oo) Pflegefachmann/frau		schulgeld- und lernmittelfrei	Kosten nach PflBG über Ausgleichsfonds finanziert; kostenlose Ausbildungsmittel; keine Entgeltspflicht	oo) Pflegefachmann/frau gemäß PflBG

rr) PTA • Pharmazeutisch-technische/r Assistenten/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
ss) Physiotherapeut/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
tt) Podologe/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
xx) Sozialassistent/in • Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in		schulgeld- und lernmittelfrei	Finanzhilfe so bemessen, dass Schule ohne Erhebung von Schulgeld betrieben werden kann. Allerdings entscheiden die Schulträger	
				d) Anästhesietechnische/r Assistent/in (ab 2022) nach dem ATA-OTA-G
				II) Operationstechnische/r Assistent/in (ab 2022) nach dem ATA-OTA-G

u) Heilerziehungspfleger/in • Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/in	B) Fachschule (FS)	schulgeld- und lernmittelfrei	Keine gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Ausbildungskosten	
w) Kauffrau/-mann im Gesundheitswesen	C) Berufsschule (BS)	schulgeld- und lernmittelfrei		w) Kauffrau/-mann im Gesundheitswesen
dd) MFA • Medizinische/r Fachangestellte/r		schulgeld- und lernmittelfrei		dd) Medizinische/r Fachangestellte/r gemäß Berufsbildungsgesetz
pp) Pharmakant/in		schulgeld- und lernmittelfrei		pp) Pharmakant/in gemäß Berufsbildungsgesetz
qq) PKA • Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r		schulgeld- und lernmittelfrei		qq) Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r gemäß Berufsbildungsgesetz
zz) ZFA • Zahnmedizinische/r Fachangestellter		schulgeld- und lernmittelfrei		zz) Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r gemäß Berufsbildungsgesetz
Rettungsdiensthelfer, Rettungshelfer und Rettungssanitäter	kein staatlich anerkannter Berufsabschluss			
Heilpraktiker	keine Ausbildungsregelungen			
Anästhesietechnische/r Assistent/in, Operationstechnische/r Assistent/in	zukünftig ein staatlich anerkannter Abschluss			

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu erhalten. Nicht nur Studierende, sondern auch Auszubildende können Leistungen nach dem BAföG beanspruchen (vgl. § 2 Abs. 1 BAföG). Zwar kann nicht für alle Ausbildungsberufe eine Förderung durch BAföG erfolgen. Förderungsberechtigt sind aber jedenfalls die Ausbildungen in der Berufsfachschulordnung, der Medizinalfachberufeverordnung und der Verordnung über die sozialen Pflegeberufe. Grundsätzlich kann BAföG bezogen werden, wenn die Person unter 30 Jahre alt ist (§ 10 BAföG). Personen über 30 können in Ausnahmefällen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BAföG ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten. Die Höhe der monatlichen BAföG-Zahlungen hängt vom anrechenbaren Einkommen der Eltern und vom Einkommen und dem Vermögen der auszubildenden Person ab. Liegt dieses Einkommen unterhalb bestimmter Freigrenzen, wird der BAföG-Höchstsatz gezahlt, ansonsten wird das Einkommen darauf angerechnet. Wichtig ist ferner, dass Schulgeld nicht über BAföG abgedeckt wird und somit nicht den Bedarf erhöht.

Für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis gilt zudem die Sächsische Schülerunterbringungsleistungsverordnung vom 27. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 545).

Auswärtig untergebrachte Auszubildende können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beantragen (<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Berufsausbildungsbeihilfe+BAB+beantragen-6000325-leistung-0>).

Darüber hinaus kann das Azubi-Ticket genutzt werden (<https://www.vms.de/aktuelles/news/v/a/startschuss-fuer-das-azubiticket-sachsen/10/>).

Nach der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung können Zusatzqualifikationen (ZQ) gefördert werden. Im Rahmen von Zusatzqualifikationen kann durch praxisrelevante, nicht in den Ausbildungsordnungen bzw. Lehrplänen enthaltene Qualifikationen die betriebliche Ausbildung ergänzt werden. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag für Kurskosten pro Teilnehmerstunde (5,20 Euro pro Teilnehmerstunde) bzw. pro Lehrgangsteilnehmer (Führerscheinausbildung Klasse T; 760,00 Euro je Lehrgangsteilnehmer).

In Ausnahmefällen kann mit dem „Weiterbildungsscheck individuell“ (WBS) nach der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung die Vermittlung von praxisrelevanten, nicht in den Ausbildungsordnungen bzw. Lehrplänen enthaltenen Zusatzqualifikationen für Auszubildende und Berufsfachschüler (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) gefördert werden. Eine Förderung ist ab 300,00 Euro Weiterbildungskosten möglich. Es werden 80 Prozent der Weiterbildungskosten (hier: Kurskosten der Zusatzqualifikation) erstattet.

Bewilligungsstelle für ZQ und WBS ist die Sächsische Aufbaubank — Förderbank (SAB).